

Satzung

zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Bad Laasphe gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für den Ortsteil Niederlaasphe, Bereich Unterm Katzenstein

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niederlaasphe beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 21. Februar 1996 der Stadt Bad Laasphe gem. § 34 Abs. 4, S. 1, Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Niederlaasphe, Bereich „Unterm Katzenstein“ wird wie folgt geändert:

Der letzte Halbsatz des § 1 der Änderungssatzung vom 21. Februar 1996 „wobei die Teilfläche der Parzelle Nr. 162 tlw. sowie der Parzellen Nr. 170 und 171 als Hofffläche landwirtschaftlicher Betriebe nicht bebaut werden dürfen“ wird ersatzlos gestrichen. Der Geltungsbereich ist aus der beigefügten Karte (Anlage 1) ersichtlich.

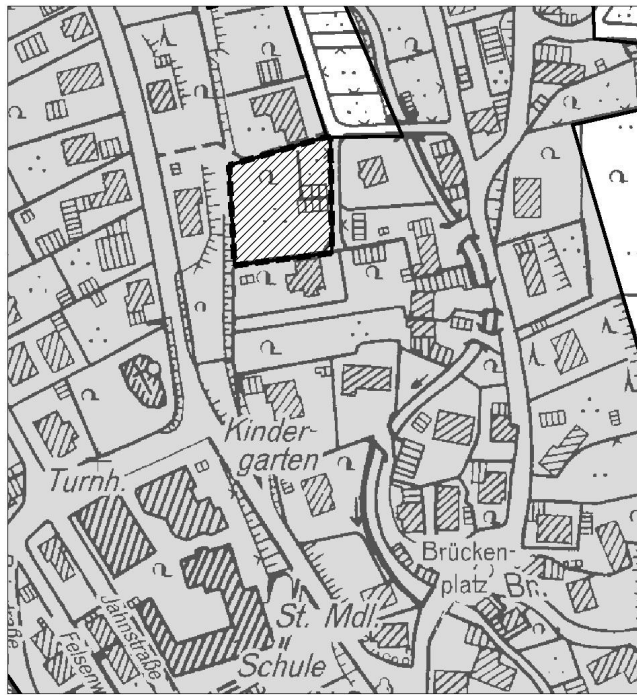
§ 2

Der Ausgleich des zusätzlich zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft durch die Bebauung des in § 1 genannten Grundstücks hat die Stadt Bad Laasphe im Stadtteil Laasphe durch die Beseitigung von nicht standortgerechten Nadelgehölzen und einer natürlichen Bestockung aus Traubeneiche und Hainbuche, die in Teilbereichen als Initialpflanzung ausgeführt wird, auf den Grundstücken Gemarkung Laasphe, Flur 20, Flurstücke 13, 23 und 41 erbracht. Die anteiligen Kosten für den erforderlichen Ausgleich werden entsprechend den Regelungen in §§ 135 a) bis c) BauGB und der hierzu erlassenen Satzung der Stadt Bad Laasphe nach dem Wertpunktedefizit auf die Eigentümer der Grundstücke umgelegt, auf denen ein Eingriff stattfindet.



§ 3

Diese Änderungssatzung der Stadt Bad Laasphe gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Niederlaasphe, Bereich Unterm Katzenstein, tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan (verkleinert und ohne Maßstab)



Zeichenerklärung

Neu	
	Bereich der Änderung
Bestand	
	Abgrenzung Bereich gem. §34 BauGB

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die oben genannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die zum Bestandteil der Satzung erklärte Planzeichnung liegt mit Satzungstext und Begründung bei der Stadt Bad Laasphe, Zimmer 222, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungsänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Laasphe, 07. November 2018

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Spillmann